



ALTMARK

*Sachsen-Anhalts
schöner Norden*

Satzung

des Tourismusverbandes Altmark e.V.

Geschäftsstelle

Marktstr. 13

39590 Tangermünde

Tel. 0 39 32 2 / 34 60

Fax: 0 39 32 2 / 4 32 32

E-Mail: tv@altmarktourismus.de

www.altmarktourismus.de

Ust.-Nr.: 11/108 140 006 51

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung in
Hansestadt Salzwedel, 15. Dezember 2010**

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen Tourismusverband Altmark e. V., nachfolgend Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Tangermünde.

Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Geschäftsnummer 406 eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Hebung des Tourismus im Verbandsgebiet.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus durch Bekanntmachung der Region Altmark im In- und Ausland.
 2. Unterstützung, Koordination und Förderung bei der touristischen Entwicklung im Verbandsgebiet, insbesondere durch Beratung der in der Region gelegenen Kreise, Gemeinden und der übrigen Verbandsmitglieder bei der Durchführung von Tourismusprojekten.
 3. Förderung der Heimatkunde und der Heimatliebe einschließlich des heimatlichen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können alle Gemeinden, Städte, Landkreise sowie Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine werden, die die gleichen satzungsgemäßen Zwecke verfolgen. Daneben können Organisationen, Unternehmen und natürliche Personen, die nicht unter Satz 1 fallen, aber Zweck und Aufgabe des Verbandes unterstützen und fördern, fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes auf Mitgliedschaft, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Juristische Personen dürfen sich nur durch eine natürliche Person vertreten lassen, die vom Vertreter der juristischen Person schriftlich und unbefristet bevollmächtigt ist.
- (4) Ehrenmitglieder können nach Maßgabe des § 12 (2) Nr. 5 ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Verbandes zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt, mit den Mitgliedsbeiträgen mindestens sechs Monate im Rückstand ist oder Zwecke verfolgt, die in § 2 genannten satzungsgemäßen Zwecken zuwiderlaufen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch beim Vorstand erheben. Über den Ausschluss entscheidet sodann in letzter Instanz die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie das Erhebungsverfahren.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Für die Tätigkeit in den Organen des Verbandes wird keine Vergütung gewährt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Paragraphen über die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung üben die Körperschaften und Vereine ein qualifiziertes Stimmrecht, bezogen auf die Anzahl ihrer Mitglieder/Einwohner aus.

Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt:

0 - 999	= 1 Stimme
1.000 - 4.999	= 2 Stimmen
5.000 - 19.999	= 3 Stimmen
20.000 - 69.999	= 4 Stimmen
70.000 -	= 5 Stimmen

Jedes Mitglied kann nur sein eigenes Stimmrecht wahrnehmen.

- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Verbandes.
 4. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern. In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung oder die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen aller Art sind schriftlich durchzuführen, wenn wenigstens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden berechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von wenigstens vier Fünfteln der Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur mit Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes: gewählt ist der Kandidat, der im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang eine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der, der dabei die höchste Stimmenzahl erreicht.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Wortprotokoll anzufertigen. Bei Satzungsänderung ist ein Wortprotokoll anzufertigen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - c) und 6 Beisitzern
- Bei der Besetzung sollte der regionale und strukturelle Bezug beachtet werden. Es wird eine Rangfolge der Stellvertreter festgelegt.

- (2) Der Vorstand leitet den Verband zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Er tritt mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
Der Geschäftsführer nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss mindestens zehn Tage vor Beginn dieser Sitzung den übrigen Vorstandsmitgliedern zugehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Im Vorstand gilt das Stimmrecht folgendermaßen, bezogen auf die Anzahl ihrer Mitglieder/Einwohner:
- | | | | |
|---|---|--------|-------------|
| 0 | - | 69.000 | = 1 Stimme |
| ≤ | - | 70.000 | = 2 Stimmen |
- (7) Der *Geschäftsführende Vorstand* besteht aus dem Vorsitzenden und seinen drei Stellvertretern. Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nehmen die Stellvertreter entsprechend ihrer Rangfolge Aufgaben nach dieser Satzung bzw. der Geschäftsordnung wahr.
- (8) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, vor Abschluss eines Verpflichtungsgeschäftes, das einen Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, die schriftliche Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes.
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse einsetzen. Er bestimmt die Größe und die Besetzung der Ausschüsse.

7. Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im laufenden Jahr, wenn

- sich aus der Geschäftstätigkeit im Laufe des Jahres Änderungen oder Erweiterungen der Planumsetzung in Höhe von bis zu 10 Prozent ergeben und/oder
- es erforderlich wird, neue Projekte, die bei Beschlussfassung noch nicht erkennbar waren, in den Wirtschaftsplan einzuarbeiten. Hier gilt ebenfalls die 10 Prozent-Grenze bei Erweiterung des Planes.

Voraussetzung für Pkt. 7 ist, dass sämtliche über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nur zugelassen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Tätigkeiten des Verbandes gesichert ist.

§ 13 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel für das jeweilige Geschäftsjahr wahrgenommen.
- (3) Die Rechnungsprüfung umfasst insbesondere:
 - die ordnungsgemäße Buchführung der Ein- und Ausgaben,
 - die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungsbeträge,
 - die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln.
- (4) Die vorherige Rechnungsprüfung ist Grundlage für die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 14 Amtdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für den Vorsitzenden, die Stellvertreter und die Beisitzer.
- (2) Wählbar sind nur die Vertreter ordentlicher Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.
- (3) Das Vorstandsmandat endet, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt ausscheidet oder sein Mandat niederlegt, das für seine Wahl maßgebend war. Es endet ebenfalls, wenn die Mitgliedschaft des Mitgliedes, das durch ihn vertreten wird, endet.

§ 15

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein beauftragt einen Geschäftsführer mit der Führung und Koordinierung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Geschäftsführer werden Weisungen nur vom Vorstand erteilt.
- (2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstands zu führen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann von einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Es muss zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.